

Finanzrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit

in der Fassung vom 1. Oktober 1998 zuletzt geändert am 16. März 2005

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg bewilligt dem Stadtjugendring Heidelberg e.V. jährlich Mittel zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit, für die Wach- und Ausbildungsstunden der Jugendfeuerwehren und der DLRG-Jugend sowie zur Förderung des Ehrenamtes.
- (2) Zuschussberechtigte Träger der verbandlichen Jugendarbeit sind grundsätzlich alle förderungswürdig anerkannten Jugendorganisationen mit Sitz in Heidelberg, die dem Stadtjugendring Heidelberg e.V. angehören.
- (3) Die Förderung muss Mitgliederstärke und vor allem Aktivitäten der Mitgliedsvereine und -verbände berücksichtigen. Aktivität umfasst die kontinuierliche Gruppenarbeit sowie Maßnahmen besonderer Art.
- (4) Zuschussfähig sind grundsätzlich jugendpflegerische Aktivitäten, sofern sie nicht verbandsorganisatorischer Art – beispielsweise Abhaltung von Mitgliederversammlungen – sind. Die Bezuschussung nach Pos. 1 c – g soll jeweils 1/3 der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den bei den einzelnen Positionen eingebrachten Anträgen. Alle Anträge, die zu einer Position eingebracht worden sind, werden in der gleichen Weise gefördert, sofern diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- (5) Eine inhaltliche Bewertung der Jugendarbeit wird wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Mitgliedsvereine und -verbände nicht vorgenommen.
- (6) Zuschüsse werden auf Antrag für Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres gewährt. Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Anträge auf Zuschussgewährung müssen spätestens bis zum 15. Oktober nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt sein, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

- (7) Die von der Stadt Heidelberg zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit bewilligten Haushaltsmittel werden wie folgt verwendet:

Pos. 1 – Laufende Aktivitäten

Verwaltungsaufwand des Stadtjugendrings	10,00
Laufende Aktivitäten der Mitgliedsvereine und –	15,00
Renovierungsmaßnahmen	1,50
Anschaffungen	10,50
Jugendgruppenräume	1,00
Ein- oder mehrtägige Bildungsveranstaltungen ohne	1,00
Besondere Maßnahmen	3,00

Pos. 2 – Freizeit- und Bildungsmaßnahmen 56,00 %

Pos. 3 – Sonderzuschuss für finanziell schwächer gestellte
Teilnehmende 2,00 %

- (8) Die von der Stadt Heidelberg für die Wach- und Ausbildungsstunden der Jugendfeuerwehren und der DLRG-Jugend sowie zur Förderung des Ehrenamtes bewilligten Haushaltsmittel werden wie folgt verwendet:

Pos. 4 – Gruppenausbildungs- und Betreuungsstunden der

Rettungsdienste

Pos. 5 – Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Jugendarbeit

TEIL B Bezuschussung nach Pos. 1 Laufende Aktivitäten

Pos 1a Verwaltungsaufwand des Stadtjugendrings Heidelberg e.V.

Der Stadtjugendring Heidelberg e.V. erhält zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes einen Zuschuss in Form eines Festbetrages.

Pos 1b Laufende Aktivitäten der Mitgliedsvereine und -verbände

Auf Antrag erhält jeder Mitgliedsverein und -verband einen Zuschuss für seine laufenden Aktivitäten in Höhe von 250,00 EUR. Gehören dem Mitgliedsverein bzw. -verband mehr als 1.000 Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an, so erhält der Mitgliedsverein bzw. -verband je 1.000 angefangene weitere Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zusätzlich 500,00 EUR, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.

Pos 1c Renovierungsmaßnahmen

Auf Antrag wird ein Zuschuss gewährt für Renovierungsmaßnahmen an Jugendgruppen- räumen. Bei der Zuschussbemessung werden nur die Kosten für Renovierungsmaterialien und Handwerkerrechnungen berücksichtigt.

Pos 1d Anschaffungen

Auf Antrag wird ein Zuschuss gewährt für die Anschaffung und Reparatur von Geräten (Zelte, Musikinstrumente, Kreativgegenstände, Medien etc.). Anschaffungen, deren Gesamtkosten 500,00 EUR übersteigen, müssen insbesondere den in dem dritten Absatz der allgemeinen Bestimmungen dieser Finanzrichtlinien niedergelegten Grundsätzen entsprechen und unterliegen jeweils einer individuellen Prüfung. Nicht bezuschusst werden Kraftfahrzeuge, Büroeinrichtungen und solche Sportgeräte, die über Lotto-Toto-Mittel und/oder Mittel nach dem Landesjugendplan bezuschusst werden können.

Pos 1e Jugendgruppenräume

Auf Antrag wird ein Zuschuss gewährt für die durch die entgeltliche Überlassung von Jugend- gruppenräumen entstehenden Kosten (beispielsweise Miet- oder Pachtzahlungen). Dabei werden nur Verträge berücksichtigt, die auf Dauer angelegt sind.

Pos 1f Ein- oder mehrtägige Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung

Auf Antrag wird ein Zuschuss gewährt für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung. Bei der Zuschussbemessung werden Saalmieten sowie Kosten für Gastreferenten und Hilfsmittel, die mit dieser Veranstaltung zusammenhängen, berücksichtigt. Dem Antrag ist ein Programm beizufügen, aus welchem Beginn und Ende der Veranstaltung zu ersehen ist. Die Programmdauer muss mindestens fünf Stunden betragen.

Pos 1g Besondere Maßnahmen

Auf Antrag wird ein Zuschuss gewährt für die Durchführung von – beispielsweise – Foren, Ausstellungen und Spielaktionen, die über die normale Gruppenarbeit hinausgehen. Bei der Zuschussbemessung werden Verbrauchsmaterialien, die für die jeweilige Veranstaltung benötigt werden, Leihgebühren und Saalmieten berücksichtigt.

Werden bei Aktivitäten nach Pos. 1 c bis g Einnahmen erzielt, so ist dem Antrag auf Zuschussgewährung eine Aufstellung beizufügen, aus der sich Art und Höhe der Einnahmen ergibt. Die erzielten Einnahmen werden bei der Zuschussbemessung angerechnet.

TEIL C Bezuschussung nach Pos. 2 Freizeit- und Bildungsmaßnahmen

- (1) Auf Antrag wird zu gleichen Bedingungen ein Zuschuss gewährt für die Durchführung von Freizeiten, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird angestrebt, dem Träger der Maßnahme für jeden Teilnehmer je Tag einen Zuschuss in Höhe von 3,00 EUR zu gewähren.
- (2) Die Zuschussgewährung ist an die Beachtung der folgenden Bedingungen geknüpft:
 1. An der Maßnahme müssen insgesamt mindestens sechs Personen teilnehmen.
 2. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens zwei Tage betragen.
 3. Für die gesamte Dauer der Maßnahme muss die Übernachtung nachgewiesen werden.
 4. Die Höchstdauer, für die ein Zuschuss gewährt wird, beträgt 21 Tage, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 28 Tagen.
 5. Bei der Zuschussgewährung werden Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Wohnsitz in Heidelberg berücksichtigt bzw. auch diejenigen, die Mitglied in einem Heidelberger Jugendverband sind, jedoch außerhalb Heidelbergs wohnen. Es werden höchstens 1/3 auswärtige Teilnehmer berücksichtigt. Für je sieben angefangene Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.
 6. Bei internationalen Begegnungen in Heidelberg können sowohl die ausländischen Gäste als auch in gleicher Anzahl Heidelberger Gastgeber bezuschusst werden, wenn die ausländischen Gäste privat untergebracht sind oder der Gastgeber die Kosten der Unterbringung – beispielsweise in Jugendherberge, Gasthaus oder Hotel – übernimmt.
- (3) Dem Antrag auf Zuschussgewährung ist eine Liste der Teilnehmer mit Adresse und Geburtsdatum beizufügen. Ferner müssen Belege über Fahrtkosten und Unterkunft vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere bei einem Antrag auf Zuschussgewährung nach Ziffer 6 des zweiten Absatzes der Bestimmungen über die Bezuschussung nach Pos. 2 dieser Finanzrichtlinien.
- (4) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter werden ohne Altersbegrenzung zu gleichen Bedingungen bezuschusst.

TEIL D Bezuschussung nach Pos. 3 Sonderzuschuss für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende

- (1) Auf Antrag wird ein Zuschuss gewährt, um Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Wohnsitz in Heidelberg aus finanziell schwächer gestellten Familien die Teilnahme an Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- (2) Der Zuschuss beträgt maximal 1/4 des Teilnehmerbeitrages, im Höchstfall 200,00 EUR pro Maßnahme und Person, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (3) Die Auszahlung des Sonderzuschusses soll zeitnah zu der Maßnahme erfolgen, an der der Zuschussempfänger teilnimmt.

TEIL E Bezuschussung nach Pos. 4 Gruppenausbildungs- und Betreuungsstunden

- (1) Jugendfeuerwehren und der DLRG-Jugend ein Zuschuss gewährt für ihre Gruppenausbildungs- und Betreuungsstunden.
- (2) Es wird angestrebt, dass alle Rettungsdienst-Mitgliedsvereine und -verbände zukünftig nach Pos. 4 dieser Finanzrichtlinien bezuschusst werden können.

TEIL F Bezuschussung nach Pos. 5 Förderung des Ehrenamtes

im Bereich der Jugendarbeit

- (1) Auf Antrag wird den von ihren Mitgliedsvereinen und -verbänden zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss erfolgt in Anerkennung herausragenden ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Jugendarbeit.
- (2) Die Höchstzahl der Ehrenamtlichen, die von den Mitgliedsvereinen und -verbänden zur Förderung vorgeschlagen werden können, ergibt sich aus der mit drei multiplizierten Zahl der Stimmen des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. -verbands in der Mitgliederversammlung. Jeder Mitgliedsverein und -verband kann unabhängig von dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mindestens eine Person zur Förderung vorschlagen.
- (3) Eine individuelle Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements der zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen erfolgt durch die Gewährung einer Vergünstigung oder Unterstützung. Beispiele für Vergünstigungen oder Unterstützungen im Sinne dieses Absatzes sind dem „Merkblatt zur Förderung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements im Stadtjugendring Heidelberg e.V.“ zu entnehmen, welches nicht Bestandteil dieser Richtlinien ist.
- (4) Die Entscheidung, welche Vergünstigung oder Unterstützung gewährt wird, obliegt den vorschlagenden Mitgliedsvereinen bzw. -verbänden in Absprache mit dem Stadtjugendring Heidelberg e.V. und den zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen.
- (5) Der Wert der Förderung beträgt in der Regel 75,00 EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen dürfen nicht darüber hinaus aus einem anderen städtischen Zuschusstopf für ihr ehrenamtliches Engagement bedacht werden.
- (6) Anträge auf Zuschussgewährung sind vor Beginn desjenigen Haushaltsjahres zu stellen, in welchem die Ehrung der zur Förderung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen erfolgen soll. Gehen die Anträge auf Zuschussgewährung verspätet ein, so kommt allenfalls noch eine Zuschussung aus Restmitteln zu Jahresende in Betracht. Ist eine solche Zuschussung aus Restmitteln nicht möglich, so werden die Anträge im nächstfolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.
- (7) Die Mitgliedsvereine und -verbände erhalten unmittelbar nach Beginn des Haushaltsjahres eine Aufstellung, aus der sich die Anzahl der Ehrenamtlichen, für die eine Förderung möglich ist, sowie der Wert des Zuschusses pro geförderter Person ergibt.

- (8) Die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen der den Mitgliedsvereinen und -verbänden mitgeteilten Personenzahl und Zuschusshöhe soll nach Vorlage eines Verwendungsnachweises zeitnah zu der Ehrung der Ehrenamtlichen erfolgen.
- (9) Darüber hinaus lässt der Stadtjugendring Heidelberg e.V. im Auftrag der Stadt Heidelberg Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendarbeit in Würdigung ihres besonderen Engagements eine persönliche Anerkennung in Form einer öffentlichen Feierlichkeit zuteilwerden. Auf diese Sonderveranstaltung wird jeweils in den Rundschreiben des Stadtjugendrings Heidelberg e.V. sowie in der Tagespresse hingewiesen.

TEIL G Sonstige Bestimmungen

- (1) Zur Durchführung der Bezuschussung wählt die Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings Heidelberg e.V. einen Finanzausschuss, der die Verteilung der Haushaltsmittel im Rahmen dieser Richtlinien dem Vorstand zur Beschlussfassung vorschlägt.
- (2) Zuschüsse kann nur ein Mitgliedsverein bzw. -verband erhalten, der fristgerecht einen Antrag nach Pos. 1 b gestellt hat.
- (3) Nicht verausgabte Haushaltsmittel können vom Finanzausschuss anderen Positionen dieser Richtlinien zugeschlagen werden.
- (4) Jugendpflegerische Aktivitäten des Stadtjugendrings Heidelberg e.V. können einzeln nach Pos. 1 f, g und 2 bezuschusst werden. Außerdem ist der Stadtjugendring Heidelberg e.V. berechtigt, Anträge auf Zuschussgewährung nach Pos. 5 dieser Richtlinien zu stellen.
- (5) Für die Verwendung der Zuschüsse und die Beachtung dieser Richtlinien ist der Leiter des Mitgliedsvereins bzw. -verbandes, für die Richtigkeit des Antrages der Leiter der Maßnahme verantwortlich. Werden vorsätzlich falsche Angaben in den Anträgen auf Zuschussgewährung gemacht, so kann der antragstellende Mitgliedsverein bzw. -verband für das laufende Rechnungsjahr ganz oder teilweise von der Zuschussgewährung ausgeschlossen werden.
- (6) Unterlagen und Belege zu den gestellten Anträgen sind von den Mitgliedsvereinen und -verbänden fünf Jahre aufzubewahren. Die Mitgliedsvereine und -verbände sind nach Aufforderung durch den Stadtjugendring Heidelberg e.V. zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet.
- (7) Auf Antrag kann vom Finanzausschuss bei Vorlage einer bereits durchgeführten Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Abschlagszahlung gewährt werden. Die Abschlagszahlung wird bei der Endabrechnung auf den Gesamtzuschuss angerechnet.